

Pferdeidentifikation im Galopp



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs

FOHLENGEBURT - IMPORT EU / NICHT-EU - ÄNDERUNG VON EINTRÄGEN

Nach der EU Equidenpass-Verordnung¹, sind die Halter von Equiden bei der Geburt oder Einfuhr eines Equiden [lat.: equus = Pferd | pferdeartige Tiere (Pferd, Esel u.a.)], dazu verpflichtet, innerhalb verschiedener Fristen, ihre Tiere zu identifizieren und zu registrieren. Wie dies funktioniert, wo beantragt werden kann und was bei Änderungen in bestehenden Pässen beachtet werden soll, erläutern wir in der folgenden Informationsgrafik.



¹ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/262 DER KOMMISSION vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung)

LEGENDE:

 Fragestellung	 Mikrochip	 Luxemburger Equidenpass	 Equidenpass aus einem anderen EU-Mitgliedstaat	 in ein Studbuch eingetragener bzw. eintragungsfähiger Equide	 nicht in ein Studbuch eintragungsfähiger Equide	 Gesundheitsbescheinigung (TRACES)
 Endstation	 Achtung	 Luxemburger Studbuch	 Studbuch aus einem anderen EU-Mitgliedstaat			

FOHLENGEBURT



! ACHTUNG! PASS RECHTZEITIG BEI DER ANTRAGSSTELLE BEANTRAGEN!

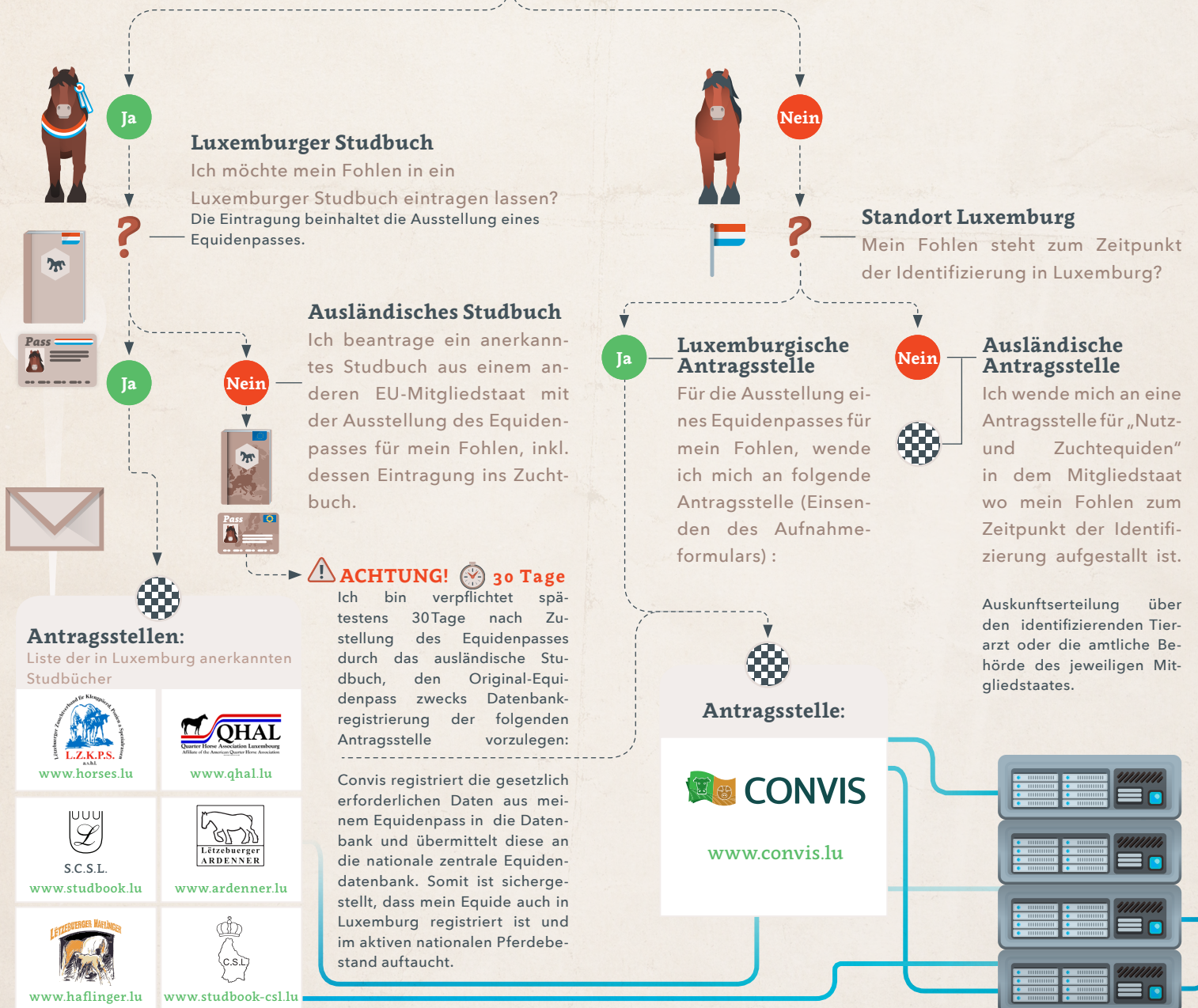
Dem Fohlen muss ein Equidenpass vor dem Erreichen des **1. Lebensjahres** ausgestellt werden.



- 1. Den Tierarzt rechtzeitig bestellen**
vor dem Erreichen von einem Alter von 10 Monaten.
- 2. Ausfüllen des Aufnahmeformulars
Implantation eines Mikrochips durch den Tierarzt**
Alternativ: Erhebung des Abzeichendiagramms durch einen vom Studbuch beauftragten Techniker; das Setzen des Mikrochips ist den in Luxemburg zugelassenen Tierärzten vorbehalten.

Worauf muss ich achten?

? Ist mein Fohlen in ein Studbuch eintragungsfähig?
(d.h. die Abstammung und die Rasse meines Fohlens sind bekannt, zudem verfüge ich über einen Deckschein)

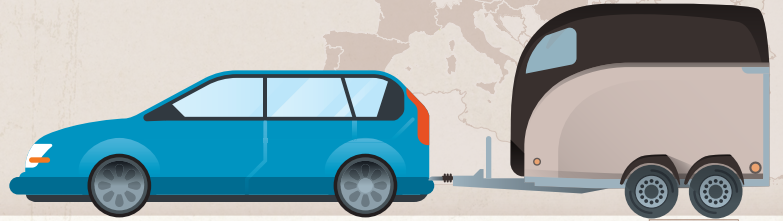




EINFUHR EINES EQUIDEN AUS EINEM EU-MITGLIEDSTAAT

⚠️ ACHTUNG!

BEI DER DEFINITIVEN EINFUHR EINES EQUIDEN AUS EINEM ANDEREN EU-MITGLIEDSTAAT, müssen Sie Ihren Equiden innerhalb von **max. 30 Tagen** bei einer in Luxemburg ansässigen Antragsstelle durch Vorlegen des Original-Equidenpasses registrieren lassen. Zudem müssen Sie der Antragsstelle die amtlich ausgestellte Gesundheitsbescheinigung (TRACES) vorlegen.



Worauf muss ich achten?

? Der importierte Equide ist in einem ausländischen Studbuch eingetragen?



Ja

⚠️ **ACHTUNG!** 🕒 **30 Tage**
Ich muss spätestens 30 Tage nach der Einfuhr, meinen Equiden in ein Luxemburger Studbuch registrieren lassen.



Dazu lege ich dem Studbuch den Original-Equidenpass, sowie die amtlich ausgestellte Gesundheitsbescheinigung (TRACES) vor. Dieser registriert die gesetzlich erforderlichen Daten in dessen Datenbank und kommuniziert diese anschließend an die nationale zentrale Equidendatenbank.



Nein

⚠️ **ACHTUNG!** 🕒 **30 Tage**
Ich muss spätestens 30 Tage nach der Einfuhr, meinen Equiden bei der folgenden Antragsstelle registrieren lassen:

www.convis.lu



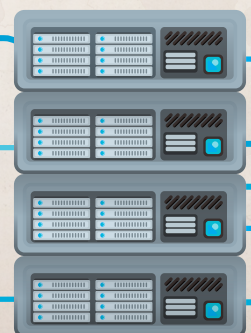
Dazu lege ich der Antragsstelle den Original-Equidenpass, sowie die amtlich ausgestellte Gesundheitsbescheinigung (TRACES) vor. Die Antragsstelle registriert die gesetzlich erforderlichen Daten in dessen Datenbank und kommuniziert diese anschließend an die nationale zentrale Equidendatenbank.

Antragsstellen:

Liste der in Luxemburg anerkannten Studbücher



Antragsstelle:



IMPORT EINES EQUIDEN AUS EINEM DRITTLAND



⚠️ ACHTUNG!

BEI EINEM DEFINITIVEN IMPORT EINES EQUIDEN AUS EINEM DRITTLAND (NICHT EU), müssen Sie Ihren Equiden innerhalb von **max. 30 Tagen** bei einer Antragsstelle registrieren lassen - dies unabhängig davon ob Ihr Equide bereits über einen Equidenpass bzw. Identifizierungsschein verfügt oder nicht. Zudem müssen Sie der Antragsstelle die amtlich ausgestellte Gesundheitsbescheinigung (TRACES) vorlegen.



Worauf muss ich achten?

Der importierte Equide ist in einem ausländischen Studbuch eingetragen?

Ja



Ich muss spätestens 30 Tage nach dem Import, meinen Equiden (wahlweise) in einem Luxemburger oder einem Studbuch aus einem anderen EU-Mitgliedstaat registrieren lassen. Dazu lege ich der Antragsstelle den Original-Equidenpass (bzw. Papiere), sowie die amtlich ausgestellte Gesundheitsbescheinigung (TRACES) vor.



Die Antragsstelle überprüft die Konformität des ausländischen Equidenpasses, führt ggf. Anpassungen durch, resp. stellt einen neuen EU konformen Equidenpass aus (sollten sich die „Papiere“ nicht entsprechend anpassen lassen).



?

Ich lege mein Equidenpass, bzw. meine Papiere einem Luxemburger Studbuch vor?

Nein



⚠️ ACHTUNG!



Ich muss spätestens 30 Tage nach dem Import des Equiden, meinen Equiden bei der folgenden Antragsstelle registrieren lassen:

www.convis.lu

Dazu lege ich der Antragsstelle den Original-Equidenpass (bzw. Papiere), sowie die amtlich ausgestellte Gesundheitsbescheinigung (TRACES) vor. Die Antragsstelle überprüft die Konformität des Equidenpasses, führt ggf. Anpassungen durch, resp. stellt einen neuen EU konformen Equidenpass aus (sollte sich dieser nicht entsprechend anpassen lassen). Die Antragsstelle registriert zudem die gesetzlich erforderlichen Daten in dessen Datenbank.

Ja

Nein

⚠️ ACHTUNG! 30 Tage

Nach erfolgter Eintragung bin ich verpflichtet innerhalb von 30 Tagen den (ggf. angepassten) Equidenpass zwecks Datenbankregistrierung folgender Antragsstelle vorzulegen:

www.convis.lu

Convis registriert die gesetzlich erforderlichen Daten aus meinem Equidenpass in die Datenbank und übermittelt diese an die nationale zentrale Equidendatenbank. Somit ist sichergestellt dass mein Equide auch in Luxemburg registriert ist und im aktiven nationalen Pferdebestand auftaucht.

Antragsstellen:

Liste der in Luxemburg anerkannten Studbücher



Antragsstelle:



ÄNDERUNGEN IM EQUIDENPASS

SIND ÄNDERUNGEN IM EQUIDENPASS EINZUTRAGEN

z.B. bei einem Besitzerwechsel, Implantation eines 2. Mikrochips, Änderung des Schlachtstatus, Kastration, Verbesserung fehlerhafter Daten, Änderung des Abzeichendiagramms usw., dann müssen Sie diese innerhalb von **30 Tagen** der Antragsstelle per Vorlage des Original-Equidenpasses mitteilen. (*)

(*) Bestimmte Änderungen können Sie auch über das Webportal <https://equisonline.lu> durchführen.

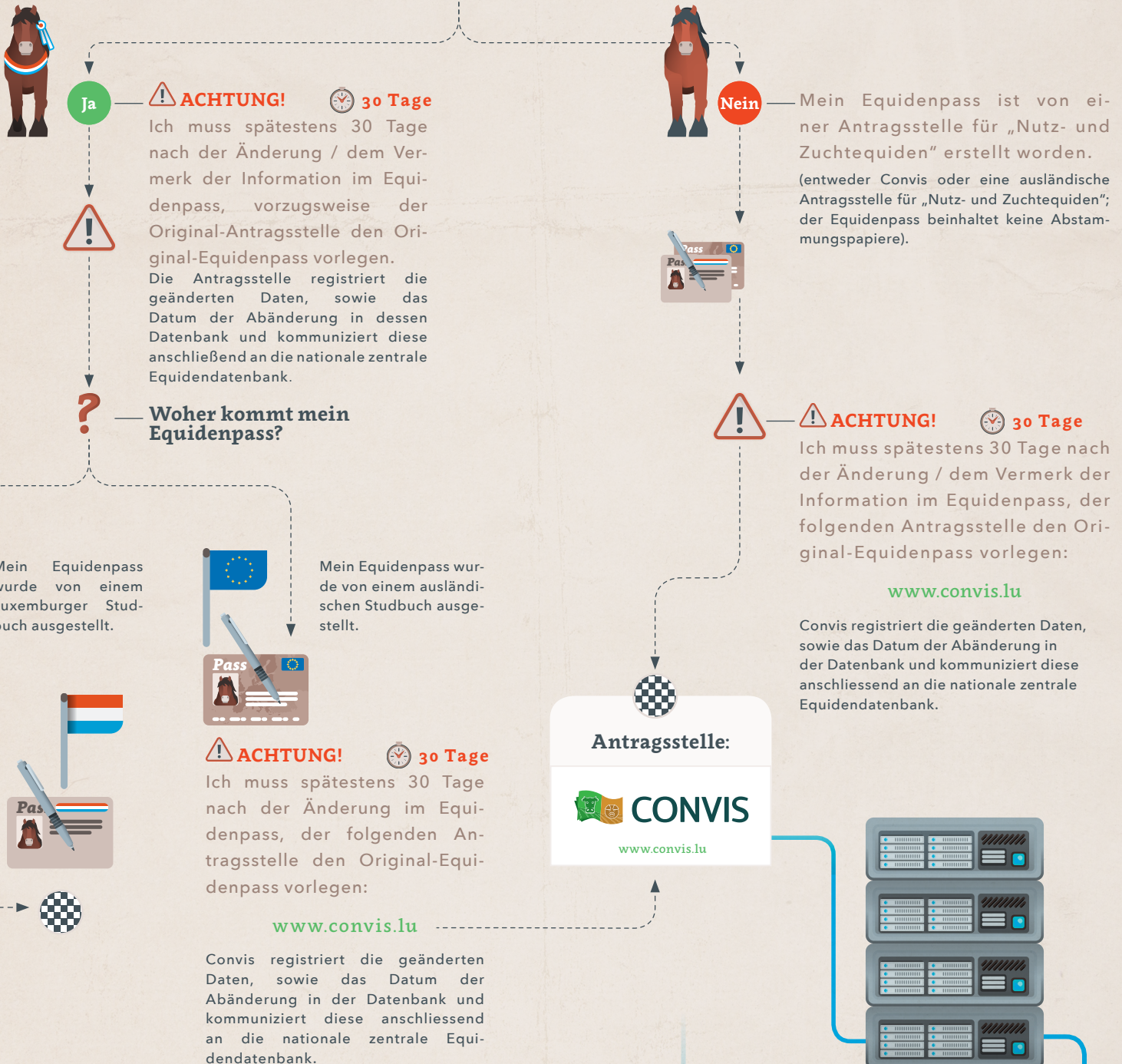


! ACHTUNG!

Bestimmte Änderungen im Equidenpass können ausschließlich über den Tierarzt, die zuständige Antragsstelle (Convis, Studbücher) oder die amtlichen Behörden (ASV, ASTA) vorgenommen werden (Auskunft hierzu auf den entsprechenden Seiten des Equidenpasses).

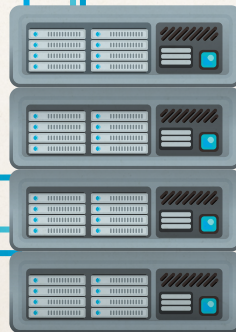
Worauf muss ich achten?

? - Equidenpass von anerkanntem Studbuch?



Was passiert mit meinen Daten?

In Luxemburg, sowie in anderen EU-Mitgliedstaaten existieren nationale zentrale Equidendatenbanken. Dies ist eine gesetzliche Anforderung aus der EU Equidenpass-Verordnung. Die Datenbanken der Antragsstellen (*Convis & die in Luxemburg ansässigen Studbücher*), sowie die nationalen zentralen Equidendatenbanken anderer Mitgliedstaaten übertragen regelmässig die Grunddaten aller in Luxemburg gehaltenen Pferde an die Luxemburger nationale zentrale Equidendatenbank. Die zuständigen Behörden, *Administration des services vétérinaires (ASV)* und *Administration des services techniques de l'agriculture (ASTA)*, haben somit jederzeit Zugriff auf den nationalen Pferdebestand. Diese können in bestimmten Fällen (z.B. *entlaufene Pferde, Überprüfung des Schlachtstatus*) in der Datenbank gewisse Basisdaten abrufen.



www.equisonline.lu

Über diese Adresse erhalten Sie Zugriff auf Ihren eigenen Pferdebestand. Hier können Sie gewisse Daten aktualisieren (z.B. Meldung von Verkäufen / Zukäufen, Adressänderung, Registrierung von Fohlen).

SCHON GEWUSST?

1

Was passiert bei einer Überschreitung der gesetzlichen Frist für die Passausstellung?

(Fohlen älter als 12 Monate)?



Der Antragsstelle (Convis, Studbuch) ist ausreichend Zeit für die administrative Abwicklung der Passausstellung einzuräumen (ca. 4-6 Wochen je nach Anzahl von Anfragen - Achtung: im Herbst häufen sich die Anfragen). Daher sollten Sie den Antrag auf Ausstellung für einen Equidenpass bis spätestens zum Erreichen eines Lebensalters (Fohlen) von 8 Monaten einreichen. Wird die gesetzliche Frist von 12 Monaten überschritten, so erhalten Sie für Ihren Equiden ein als „Duplikata“ oder als „Ersatz“ markierten Equidenpass (je nachdem ob Sie einen Deckschein vorlegen können oder nicht). Dies hat zur Folge dass Ihr Equide in Abschnitt II des Equidenpasses als „nicht für den menschlichen Verzehr“ deklariert wird. Das bedeutet dass Ihr Equide nicht mehr zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr in einen Schlachthof verbracht werden darf (gilt lebenslang).

2

Welche Schritte sind bei einem Verlust des Equidenpasses zu unternehmen und zu welchen Konsequenzen führt dies?

Equidenpässe neigen dazu verlegt zu werden! Bitte begeben Sie sich zu allererst auf die Suche! Kann der Pass dennoch nicht aufgefunden werden (in der Regel fragt die Antragsstelle Sie nach einer schriftlichen Beglaubigung), kann aber über den Tierarzt sichergestellt werden dass ein lesbarer Mikrochip am Hals Ihres Equiden vorhanden ist, müssen Sie folgendes unternehmen:



- im Falle eines „Nutz- und Zuchtequiden“, stellen Sie unverzüglich einen Antrag für den Ersatz des Equidenpasses bei der jeweiligen Antragsstelle für „Nutz- und Zuchtequiden“ die für das Gebiet zuständig ist, in dem der Halbetrieb Ihres Equiden liegt (Convis für in Luxemburg gehaltene Equiden);
- im Falle eines „registrierten Equiden (d.h. in ein Studbuch eingetragener Equide)“, stellen Sie unverzüglich einen Antrag (vorzugsweise) bei der ursprünglichen Antragsstelle. Sollte diese Antragsstelle nicht mehr existieren oder erweisen sich unüberwindbare Sprachprobleme (ausländische Stellen), so wenden Sie sich an Convis betreffend die Festlegung der weiteren Vorgehensweise.

Der Verlust des Equidenpasses führt dazu dass Ihr Equide im neuen Pass als „nicht für die Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ ausgewiesen wird (Vermerk in der Datenbank und schriftlicher Eintrag in den Equidenpass). Ausnahmeregelung: in einzelnen, begründeten Fällen besteht die Möglichkeit eine 6-monatige Wartefrist einzurichten (Voraussetzung: ausreichende Beweislage, dass Ihr Equide zwischenzeitlich nicht mit registrierpflichtigen Medikamenten behandelt worden ist).

3

Welche Schritte sind bei einem Verlust oder einem unlesbar gewordenen Mikrochip zu unternehmen?

(Voraussetzung: noch vorhandener Equidenpass)



Der Tierarzt muss Ihren Equiden mittels eines neuen Mikrochips am Hals kennzeichnen. Er vermerkt die Nummer des neuen (2.) Mikrochips in Abschnitt I des Equidenpasses (mit Unterschrift und Stempel). Anschliessend müssen Sie den Original-Equidenpass der Antragsstelle zwecks Registrierung der neuen Mikrochipnummer vorlegen (siehe dazu Folie „Änderungen im Equidenpass“).

4

Muss ich mein Fohlen bei einer geplanten Schlachtung vor dem Erreichen eines Lebensalters von 1 Jahr elektronisch identifizieren und einen Equidenpass beantragen?



Nein, für sogenannte „Schlachtfohlen“ besteht eine Ausnahmeregelung. Voraussetzung ist jedoch dass das Fohlen direkt vom Geburtsbetrieb (in Luxemburg) in einen Luxemburger Schlachthof verbracht wird. Hier reicht das Ausfüllen des Aufnahmeformulars durch Ihren Tierarzt aus. Das Formular ist zur Validierung einer in Luxemburg ansässigen Antragsstelle vorzulegen. Das Fohlen ist in Begleitung dieses validierten Formulars vor einem Alter von 12 Monaten in einen Luxemburger Schlachthof zu verbringen. Soll das Fohlen in einen ausländischen Schlachthof verbracht werden, so gelten die regulären Identifizierungsbestimmungen (d.h. Mikrochip und Ausstellen eines Equidenpasses).

5

Welche Vorschriften muss ich bei einer zeitlich begrenzten Ausfuhr meines Equiden beachten (z.B. Teilnahme an Turnieren im Ausland)?

Jeder Equide muss im Besitz eines gültigen Equidenpasses sein. Spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Transport ist von der *Administration des services vétérinaires* eine Gesundheitsbescheinigung (TRACES) auszustellen.



Ausnahmeregelung für Pferdetransporte innerhalb der BENELUX-Staaten und Frankreich

Equiden, die :

- zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen, zu Freizeit- oder Therapiezwecken,
- zur Weidehaltung oder Waldarbeiten für eine Dauer von weniger als 90 Tagen,
- zur tierärztlichen Behandlung,

nach den Niederlanden, Belgien oder Frankreich einreisen, benötigen bei einer zeitlich begrenzten Ausfuhr und Wiedereinfuhr

keine Gesundheitsbescheinigung (TRACES).



Kontaktliste



STUDBOOK
LUXEMBOURGEOIS POUR
CHEVAUX HAFLINGER

1, rue des Prés
L-4986 Sanem

Tel : (+352) 59 19 77
Fax : (+352) 26 78 42 60
email : slh@haflinger.lu

www.haflinger.lu



LËTZEBUERGER
ZUCHTVERBAND FIR
KLEINPÄERD, PONIEN
A SPEZIALRASSEN

4, Zone Artisanale &
Commerciale
L-9085 Ettelbruck

Tel : (+352) 26 81 20-368
Fax : (+352) 26 81 20-612
email : paerd@convis.lu

www.horses.lu



CONVIS S.C.

4, Zone Artisanale &
Commerciale
L-9085 Ettelbruck

Tel : (+352) 26 81 20-368
Fax : (+352) 26 81 20-612
email : paerd@convis.lu

www.convis.lu



LËTZEBUERGER
ARDENNER STUDBOOK
A.S.B.L

4, Zone Artisanale &
Commerciale
L-9085 Ettelbruck

Tel : (+352) 26 81 20-0
Fax : (+352) 26 81 20-612
email : las@convis.lu

www.ardenner.lu



STUD-BOOK
LUXEMBOURGEOIS DU
CHEVAL DE SANG

13, rue des Jardins
L-4961 Clemency

Tel : (+352) 50 20 69
Fax : (+352) 50 20 69
email : bioted1946@yahoo.de

www.studbook-csl.lu



QUARTER HORSE
ASSOCIATION
LUXEMBOURG

7, op der Klopp
L-6695 Mompach

Tel : (+352) 72 96 53
Fax : (+352) 72 96 53
email : qhal@tango.lu

www.qhal.lu



STUD-BOOK DU
CHEVAL DE SELLE
LUXEMBOURGEOIS

24, rue de la Fontaine
L-8611 Platen

Tel : (+352) 691 500 110
Fax : (+352) 23 62 16 75
email : anepper@pt.lu

www.studbook.lu